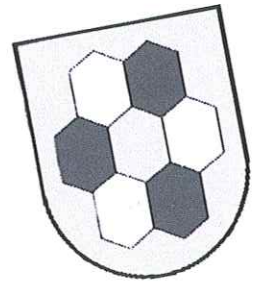


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 17/2025

Datum: 03.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
56. Wahlbekanntmachung über die am 14. September 2025 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	213 - 214
57. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergkamen am 14. September 2025	215
58. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Bergkamen am 17.09.2025	216
59. Bekanntmachung über die Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bergkamen	217 – 218
60. Öffentliche Zustellung an: Firma Platinservice GmbH vertr. d. d. GF Herrn Stoil Mihaylov	219

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025

finden
in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Stadt Bergkamen werden hiernach
die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises (Kreistag) Unna** sowie
die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Stadt Bergkamen (Stadtrat)**
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 58 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Bei der **Kommunalwahl** wird die Wahl zum Kreistag in folgenden allgemeinen Stimmbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt; die Briefwahl ist hier nicht betroffen:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1042	AWO Hermann-Görlitz-Seniorenzentrum	Marie-Juchacz-Straße 1, Bergkamen
1171	ASV Rünthe Vereinsheim	Hellweg 1 b, Bergkamen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bergkamen

Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zi. 121
oder unter www.bergkamen.de

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Vorbereitung der Ermittlung der Briefwahl-
wahlergebnisse um

Uhrzeit
14.00 Uhr

im

Anschrift

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 008, 013, 105, 405, 505, 604

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl, die Landrats- und die Kreistagswahl sowie der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
 - b) für den **Stadtrat**
 - c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
 - d) für den **Kreistag**
 - e) für die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl:	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl:	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	gelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	roter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
e) für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr	violetter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5.1 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die amtlichen Stimmzettel für die o.g. Wahlen
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2 Die **roten Wahlbriefe** mit den dazugehörenden Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie

dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Busch
Erste Beigeordnete

Wahlbekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Bergkamen zu wählenden Mitglieder (kurz: Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen) am 14.09.2025

1. Am 14.09.2025 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bergkamen ist in 58 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. **Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personal- oder Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.** Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen - grauen - Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Listenwahlvorschläge sind mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie gegebenenfalls mit der Kurzbezeichnung aufgenommen; zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannt Bewerber aufgeführt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst sein, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im am Folgetag an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse einschließlich der Briefwahl sind öffentlich. Sie erfolgt am 15.09.2025 um 17.00 Uhr im Ratstrakt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Bergkamen. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat

- a) durch Stimmabgabe in dem oben genannten einzigen Stimmbezirk der Gemeinde oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

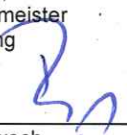
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefunterlagen (ein amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen grauen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelmuschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergkamen, 28.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung


Christine Busch
Erste Beigeordnete



Die Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Bergkamen, 01.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Wahlausschusses wurden zu der am

Mittwoch, 17.09.2025, 16:00 Uhr,

im Saal II des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Bergkamen	12/1717
2	Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bergkamen	12/1718
3	Feststellung Wahlergebnis Integrationsrat	12/1719
4	Feststellung des Ergebnisses der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenvorschläge zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in der Stadt Bergkamen	12/1720
5	Einwohnerfragestunde	
6	Anfragen und Mitteilungen	

Die entsprechenden Vorlagen werden als Tischvorlage nachgereicht.

Die Sitzung ist öffentlich. Zur ihr hat jedermann Zutritt.

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Bergkamen ist in jedem Fall – und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.


Christine Busch
Wahlleiterin

Bekanntmachung

über die Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bergkamen

-Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe-

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2025, die am 14. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Bergkamen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen vom 20.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.09.2023 hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens zwölf Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat sechs stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte. Die zu wählende Person muss u.a. also das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bergkamen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt Bergkamen haben. Ein Mindestalter, um beratendes Mitglied in einem JHA sein zu dürfen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 30.09.2025 an:

**Stadt Bergkamen
Jugendamt/WJH
z. Hd. Herrn Heinert
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen**

Eventuelle Rückfragen werden unter E-Mail-Adresse m.heinert@bergkamen.de oder der Rufnummer 02307-965-269 beantwortet.

Bergkamen, 20.08.2025



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1184, 1187), wird der an die

**Firma Platinservice GmbH vertr. d. d. GF Herrn Stoil Mihaylov,
letzte bekannte Anschrift: Kaiserstraße 94, 45699 Herten**

gerichtete Gewerbesteuer-Veranlagungsbescheid für den Erhebungszeitraum 2022 vom 13.07.2025, Kassenzeichen: 10049533-0001-0200,

öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 18. AUG. 2025

Bernd Schäfer
Bürgermeister